



VERKAUFS – UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Anwendung

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Absprache.

2. Angebote

Angebote gelten 30 Tage nach Angebotsdatum. Der Verkäufer hat das Recht des Zwischenverkaufes, was bedeutet, daß der Verkäufer nicht an sein Angebot gebunden ist, falls der Verkäufer in der Periode bis zum Akzept des Käufers zu anderer Seite verkauft hat und die Erfüllung des Angebotes vom eigenem Werk dadurch nicht möglich ist.

3. Aufträge

Der schriftliche oder telefonische Auftrag des Kunden ist erst bindend für den Verkäufer nachdem der Kunde eine schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers erhalten hat.

4. Preise

Die Preise gelten entsprechend der zum Abholzeitpunkt gültigen Preisliste. Die Preise sind exklusive staatliche Rohstoffabgaben und der Mehrwertsteuern. Es gilt das Vorbehalt des Rechtes, die Preislisten ohne Vorwarnung zu ändern. Absprachen über Festpreise gelten innerhalb der abgesprochenen Termine und Mengen. Jedoch hat der Verkäufer das Recht der Preiserhöhung, wenn der Verkäufer Mehrausgaben durch Erhöhung öffentlicher Vorschriften wie Abgabenerhöhungen oder Erhöhungen der Materialausgaben, wie zum Beispiel des Brennstoffes hat.

5. Zahlungsbedingungen

Unabhängig ob der Käufer oder Verkäufer für den Transport verantwortlich ist, gilt das festgestellte Quantum des Verkäufers basiert auf Wiegen oder Abmessungen im Werk des Verkäufers.

Die Zahlungsfrist ist 30 Tage netto nach dem Rechnungsdatum. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt eine Barzahlung zu verlangen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung, ist der Verkäufer dazu berechtigt Verzugszinsen mit einem dem Zinsgesetz entsprechendem Zinssatz zu berechnen.

6. Lieferung

Es wird frei LKW des Käufers am Lieferwerk des Verkäufers geliefert. Sollte eine Frei Haus Lieferung abgesprochen sein, wird die Ware so dicht wie irgend möglich am Anwendungsort, der Einschätzung des Chaufförs nach Zufahrmöglichkeiten entsprechend, entladen. Insofern der Käufer eine Einfahrt über nicht tragenden Untergrund anweist, ist der Käufer für alle diesbezüglichen Folgeschäden verantwortlich. Alle eventuelle Schäden, sowie ein eventueller Zeitverlust, werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Bei Frei Haus Lieferungen gilt die Ware nach der Entladung als geliefert.

7. Verantwortung bei Verspätungen

Der Verkäufer hat keine Verantwortung für Verspätungen, die durch Umstände beim Käufer bedingt sind, wie zum Beispiel nicht tragfähige oder gesperrte Zufahrten zu Baustellen. Der Verkäufer wird die Mehrkosten, die durch solche Umstände entstehen dem Käufer in Rechnung stellen.

Außerdem ist der Verkäufer für Folgen, die aufgrund von Force majeure (z.B. Streik oder Lock-out) oder Witterungsverhältnissen entstehen, die den Transport oder die Produktion unmöglich oder unverhältnismässig verteuern, nicht verantwortlich.

Bei solchen Verspätungen verschiebt sich die Lieferung bis schnellst möglich nach Behebung der Verhinderung. Der Verkäufer informiert den Käufer über die Ursache der Verspätung, sowie den neuen Liefertermin.

8. Empfangskontrolle

Vor dem Laden oder Entladen muß der Käufer sich anhand des Lieferscheines von der Richtigkeit der Ladung laut Bestellung überzeugen. Der Käufer muß zum gleichen Zeitpunkt eine visuelle Kontrolle der Be-/ oder Entladenden Ware vornehmen. Eine eventuelle Reklamation muß unverzüglich, schriftlich, nach Feststellung eines Mangels oder nach der Möglichkeit zur Feststellung eines Mangels erfolgen. Geschieht dies nicht, hat der Käufer sein Recht auch auf eine spätere Reklamation verwirkt.

9. Dokumentation

Alle Dokumentationen bezüglich Quantum und Konsistenz des Materiales, sowie andere Dokumente, dokumentieren die Lieferung der fertigen Ladung im Werk des Verkäufers. Die interne Qualitätskontrolle des Verkäufers bildet die Dokumentationsgrundlage.

10. Begrenzung der Mangelverantwortung

Die Lieferungen werden mit einer 5 jährigen Lieferantenverantwortung, entsprechend den Regeln **AB 92 § 10 Stck. 4**, geliefert.

Bei mangelhafter Lieferung sorgt der Verkäufer für eine schnellst mögliche Neulieferung. Der Käufer hat hierüber hinaus keine Forderungen an den Verkäufer, der dementsprechend keinen Verlust des Käufers bezüglich direkter oder indirekter Folgeschäden deckt.

11. Begrenzung der Produktverantwortung

Die Begrenzung der Produktverantwortung des Verkäufers ist 2 Millionen Dkr. Der Verkäufer ersetzt jedoch keinen Zeitverlust, Produktionsverlust, Verdienstspanneverlust oder andere indirekte Verluste.

Sollte dem Verkäufer eine Produktverantwortung gegenüber von Drittpersonen/-firmen auferlegt werden, ist der Käufer dazu verpflichtet, die Schadensersatzmöglichkeit gegenüber dem Verkäufer auf das Limit von 2 Millionen Dkr. zu begrenzen. Im Falle einer Gerichtsverhandlung, ist der Käufer verpflichtet, sich am gleichem Gericht, das die Forderungen an den Verkäufer behandelt, rechtens behandeln zu lassen.

12. Gerichtsstand

Eventuelle Streitigkeiten zwischen den Partnern werden nach dänischen Rechtsregeln an einem Schiedsgericht für Bau- und Anlagefirmen behandelt.